

Dezember 2023

BSHK-Info

Corona-Schutzmaskenpauschale: Umsatzsteuer ja oder nein ?

Worum geht es:

Apotheken haben Corona-Schutzmasken eingekauft und an Kunden verkauft. Gleichzeitig haben Apotheken in 2020 bis Januar 2021 Corona-Schutzmaskenpauschalen erhalten.

Im **Ersten Schritt** wurde diese Pauschale umsatzsteuerpflichtig verbucht.

Im **zweiten Schritt** teilte der Nacht- und Notdienstefond des DAV e.V. (NNF) mit Schreiben vom 14.10.2022 mit, dass der Umsatzsteuerausweis darauf ungültig ist, weil ein Leistungsaustausch fehle und damit ein unberechtigter Steuerausweis gemäß § 14c Abs. 2 UstG vorliegt. Die Pauschale haben Apotheken erhalten auch ohne einen konkreten Leistungsaustausch. Viele Apotheken haben daraufhin eine korrigierte Umsatzsteuer-Voranmeldung (UST-VA) bzw. eine korrigierte Umsatzsteuererklärung (UStE) abgegeben und die Pauschalen als umsatzsteuerfrei erklärt. In Schleswig-Holstein wurde dies von den Finanzämtern auch akzeptiert, während in anderen Bundesländern (z.B. Hamburg, Niedersachsen) eine andere Auffassung vertreten wurde.

Jetzt erfolgt der **dritte Schritt**:

Das Finanzgericht Niedersachsen stellte nunmehr am 23.11.2023 fest, dass die Abgabe der Schutzmasken jetzt doch eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung i.S. des § 1 Absatz 1 Nr. 1 UstG darstellt.

Es wurde Revision eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (AZ V R 24/23).

Was ist zu tun?

1. Entweder die Apotheken korrigieren erneut die USt-VA bzw. UStE und entrichten die Umsatzsteuer umgehend oder
2. Die Apotheken berufen sich auf das anhängige Verfahren beim BFH und beantragen „Ruhe des Verfahrens“ bis höchstrichterlich entschieden ist. Dies kann einige Jahre dauern und soweit der BFH dem FG Recht gibt, erhöhen sich bei Rückzahlungen die Zinsen.

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de